

Leistungsvertrag 2026-2027

zwischen

der **Stadt Bern** (Stadt), handelnd durch den Gemeinderat, vertreten durch die Direktion für Bildung, Soziales und Sport, Predigergasse 5, 3000 Bern 7

und

der **Stiftung Heilsarmee Schweiz** (Stiftung), handelnd durch die Stiftungsorgane, vertreten durch den Direktor und die Leiterin Betriebswirtschaft und Finanzen, Laupenstrasse 5, 3001 Bern

betreffend

Hilfe an Menschen mit Wohnproblemen (Passantenheim; allgemeine Notschlafstelle; FINTA¹-Notschlafstelle und Begleitetes Wohnen)

1. Kapitel: Grundlagen

Art. 1 Rechtliche Grundlagen

Der vorliegende Leistungsvertrag stützt sich auf folgende rechtliche Grundlagen:

- Artikel 1 ff. und 30 ff. des Gesetzes vom 9. März 2021 über die sozialen Leistungsangebote²;
- Artikel 64 Absatz 2 des Gemeindegesetzes vom 16. März 1998³;
- Artikel 11 und 27 der Gemeindeordnung der Stadt Bern vom 3. Dezember 1998⁴;
- das Reglement vom 30. Januar 2003⁵ für die Übertragung öffentlicher Aufgaben auf Dritte und den Abschluss von Leistungsverträgen;
- die Verordnung vom 7. Mai 2003⁶ für die Übertragung öffentlicher Aufgaben auf Dritte und den Abschluss von Leistungsverträgen;

¹ FINTA: Frauen sowie intergeschlechtliche, nonbinäre, transgender und agender Personen

² SLG; BSG 860.2

³ GG; BSG 170.11

⁴ GO; SSSB 101.1

⁵ Übertragungsreglement (UeR); SSSB 152.03

⁶ Übertragungsverordnung (UeV); SSSB 152.031

- die kantonale Ermächtigung für die Zulassung von Aufwendungen zum Lastenausgleich im Bereich Obdach/Wohnen vom 28. November 2024;
- die Stiftungsurkunde der Stiftung Heilsarmee Schweiz;
- die aktuellen Konzepte Notschlafstelle Heilsarmee; Konzept Passantenheim, Konzept FINTA-Notschlafstelle und Konzept Wohnbegleitung.

Art. 2 Zweck und Tätigkeitsbereich der Stiftung

¹ Die Stiftung bezweckt in gemeinsamer Selbsthilfe die Führung und die Förderung der sozialen und philanthropischen Tätigkeit der Heilsarmee in der Schweiz in Übereinstimmung mit den Zielen der internationalen Heilsarmee.

² Die Stiftung betreibt im Rahmen ihrer gemeinnützigen Zielsetzung insbesondere soziale Einrichtungen in der Schweiz. Sie kann Liegenschaften erwerben, mieten, vermieten, belasten und veräussern.

Art. 3 Vertragsgegenstand

Der Vertrag regelt Inhalt, Umfang, Qualität und Preis der Leistungen, welche die Stiftung im Rahmen der vier Angebote Passantenheim, allgemeine Notschlafstelle, FINTA-Notschlafstelle und Begleitetes Wohnen für die Stadt zugunsten von Menschen mit Wohnproblemen erbringt, sowie die Leistungen der Stadt gegenüber der Stiftung.

2. Kapitel: Leistungen und Pflichten der Stiftung

Art. 4 Leistungen der Stiftung

¹ Die Stiftung bietet Menschen, die ohne Unterkunft sind oder Wohnprobleme haben, in vier Angeboten vorübergehende Unterkunft oder längerfristigen Wohnraum.

² Mit einer bedarfsgerechten Begleitung respektive niederschwelliger, professioneller Betreuung wird die persönliche Situation geklärt und stabilisiert sowie die Wohnfähigkeit verbessert.

³ Die Stiftung erbringt im **Passantenheim** für die Stadt folgende Leistungen:

- a. Bereitstellen von einfacher, zweckmässiger Unterkunft mit Frühstück für volljährige Personen während 365 Tagen im Jahr und 24 Stunden am Tag; die Aufnahme von Personen ohne legalen Aufenthalt in der Schweiz ist auf begründete Einzelfälle (beispielsweise in lebensbedrohlichen Situationen) und auf sehr kurze Aufenthalte von in der Regel einer Nacht zu beschränken. Entsprechende Daten müssen gemäss Anhang 2A erfasst und offengelegt werden;
- b. Betriebsführung, Administration und Buchhaltung;
- c. Niederschwellige, professionelle Betreuung, Abklärung der persönlichen Situation und Triage zu weiterführenden Hilfsangeboten;
- d. Erstellen von Entscheidungsgrundlagen für die Trägerschaft, Koordination mit ähnlichen Anbietern und Fachstellen, Öffentlichkeitsarbeit, Mitarbeit in Fachgruppen, Qualitätskontrolle, Berichterstattung, Weiterbildung Personal, Führungsarbeit;
- e. Das Passantenheim nimmt auch Personen ohne Vorabklärung auf.

⁴ Die Stiftung erbringt in der **allgemeinen Notschlafstelle** für die Stadt folgende Leistungen:

- a. Bereitstellen von einfacher, zweckmässiger Unterkunft für volljährige Personen während 365 Tagen im Jahr und mindestens 8 Stunden pro Nacht; die Aufnahme von Personen ohne legalen Aufenthalt in der Schweiz ist auf begründete Einzelfälle (beispielsweise in lebensbedrohlichen Situationen) und auf sehr kurze Aufenthalte von in der Regel einer Nacht zu beschränken. Entsprechende Daten müssen gemäss Anhang 2B erfasst und offengelegt werden;
- b. Betriebsführung, Administration und Buchhaltung;
- c. Niederschwellige, professionelle Betreuung;
- d. Erstellen von Entscheidungsgrundlagen für die Trägerschaft, Koordination mit ähnlichen Anbietern und Fachstellen, Öffentlichkeitsarbeit, Mitarbeit in Fachgruppen, Qualitätskontrolle, Berichterstattung, Weiterbildung Personal, Führungsarbeit;
- e. Die «Notschlafstelle Heilsarmee» nimmt auch Personen ohne Vorabklärung auf.

⁵ Die Stiftung erbringt in der **FINTA-Notschlafstelle** folgende Leistungen:

- a. Bereitstellen von einfacher, zweckmässiger Unterkunft mit Frühstück für volljährige FINTA während 365 Tagen im Jahr und 24 Stunden am Tag; die Aufnahme von FINTA ohne legalen Aufenthalt in der Schweiz ist auf begründete Einzelfälle (beispielsweise in lebensbedrohlichen Situationen) und auf sehr kurze Aufenthalte von in der Regel einer Nacht zu beschränken. Entsprechende Daten müssen gemäss Anhang 2C erfasst und offengelegt werden;
- b. Betriebsführung, Administration und Buchhaltung;
- c. Niederschwellige, professionelle Betreuung, Abklärung der persönlichen Situation und Triage zu weiterführenden Hilfsangeboten;
- d. Erstellen von Entscheidungsgrundlagen für die Trägerschaft, Koordination mit ähnlichen Anbietern und Fachstellen, Öffentlichkeitsarbeit, Mitarbeit in Fachgruppen, Qualitätskontrolle, Berichterstattung, Weiterbildung Personal, Führungsarbeit;
- e. Die FINTA-Notschlafstelle nimmt FINTA in Notsituationen auch ohne Vorabklärung auf.

⁶ Die Stiftung erbringt in der **Wohnbegleitung** folgende Leistungen:

- a. In die Wohnbegleitung werden Personen aufgenommen, die von einer öffentlichen oder privaten sozialen Institution nach professioneller Vorabklärung angemeldet und betreut werden. Entsprechende Daten müssen gemäss Anhang 2D erfasst und offengelegt werden;
- b. Bereitstellen und befristetes Untervermieten zweckmässiger Wohnungen während 365 Tagen im Jahr; Betriebsführung, Administration und Buchhaltung;
- c. In der Regel befristete, nötigenfalls längere oder dauernde Begleitung der Bewohner und Bewohnerinnen durch Fachpersonal, in persönlichen und in Angelegenheiten der Hausgemeinschaft; Beratung und Begleitung von Personen in deren eigenen Wohnung zur Erhaltung der Wohnfähigkeit;
- d. Erstellen von Entscheidungsgrundlagen für Trägerschaft und Vertragspartner, Koordination, Öffentlichkeitsarbeit, Mitarbeit in Fachgruppen, Qualitätskontrolle, Berichterstattung, Weiterbildung Personal, Führungsarbeit.

⁶ Die Leistungsgruppen, Zieldefinitionen und Indikatoren für alle vier Angebote sind in den Anhängen 1A, 1B, 1C und 1D beschrieben.

⁷ Die Stiftung führt für die Angebote eine Belegungsstatistik basierend auf den Vorlagen gemäss Anhängen 2A, 2B, 2C und 2D.

Art. 5 Zweckbindung

Die Stiftung verpflichtet sich, die von der Stadt gewährten Mittel nur für die in Artikel 4 genannten Leistungen zu verwenden.

Art. 6 Eigenfinanzierungsgrad

¹ Die Stiftung verpflichtet sich, Dritte zur Mitfinanzierung heranzuziehen und diese Möglichkeit bestmöglich auszuschöpfen.

² Der Eigenfinanzierungsgrad beträgt über alle Angebote mindestens 20% der Gesamtaufwendungen. An die Eigenfinanzierung angerechnet werden selbst erwirtschaftete Erträge, namentlich Einnahmen aus Beiträgen der Mitglieder, Beherbergungsbeiträge der Sozialdienste, IV-Beiträge, Vermögenserträge, Einnahmen aus Leistungen an Dritte, Einnahmen aus Veranstaltungen, Angeboten und Projekten, Einnahmen aus Vermietungen sowie Beiträge Dritter aus Sponsoring oder anderen öffentlichen oder privaten Unterstützungen, die nicht von der Stadt geleistet werden.

³ Erreicht die Stiftung den Eigenfinanzierungsgrad nicht, so ist die Stadt zur anteilmässigen Kürzung der Unterstützung berechtigt.

Art. 7 Zugang zu den Leistungen

¹ Die Stiftung gewährleistet, dass sämtliche Leistungen, die im Rahmen der Aufgabenerfüllung Dritten gegenüber angeboten werden, allen Personen in vergleichbarer Weise offenstehen. Sie unterlässt dabei jegliche Diskriminierungen.

² Die Stiftung erleichtert Menschen mit Behinderungen den Zugang zu den Vertragsleistungen. Sie hält die Vorschriften des Bundesgesetzes vom 13. Dezember 2002⁷ über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen ein.

Art. 8 Informationsverhalten und Öffentlichkeitsprinzip

¹ Die aktive Information über Belange aus der vertraglichen Zusammenarbeit erfolgt durch den Informationsdienst der Stadt Bern und richtet sich nach der Verordnung vom 29. März 2000⁸ betreffend die Information der Öffentlichkeit über städtische Belange.

² Anfragen über die Aufgabenerfüllung und auf Akteneinsicht sind durch den Verein zu beantworten, sofern nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen im Sinn der Artikel 27ff. des Gesetzes vom 2. November 1993⁹ über die Information und die Medienförderung entgegenstehen. Das Verfahren richtet sich analog nach den Artikeln 7f. der Verordnung vom 29. März 2000¹⁰ betreffend die Information der Öffentlichkeit über städtische Belange. Im Zweifelsfall ist die Direktion vorgängig zu konsultieren.

⁷ Behindertengleichstellungsgesetz (BehiG); SR 151.3

⁸ Informationsverordnung (InfV); SSSB 107.1

⁹ IMG; BSG 107.1

¹⁰ SSSB 107.1

Art. 9 Datenschutz und Geheimhaltung

¹ Die Stiftung verpflichtet sich, die Bestimmungen des kantonalen Datenschutzgesetzes vom 19. Februar 1986¹¹ einzuhalten. Sie verpflichtet sich insbesondere, die wirtschaftlich zumutbaren sowie technisch und organisatorisch möglichen Vorkehrungen zu treffen, damit die im Rahmen der Vertragsabwicklung anfallenden Daten gegen unbefugte Kenntnisnahme Dritter wirksam geschützt sind.

² Personendaten dürfen nur für den Zweck und im Umfang, in dem dies für die Erfüllung und Durchführung dieses Vertrags erforderlich ist, bearbeitet werden. Im Übrigen gelten die besonderen Datenschutzbestimmungen gemäss Artikel 111ff. SLG.

³ Die Stiftung ist verpflichtet, über sämtliche Angaben und Informationen, die ihr aufgrund dieses Vertrages zur Kenntnis gelangen und nach der besonderen Gesetzgebung, namentlich Artikel 320 Schweizerisches Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937¹², geheim zu halten sind, Stillschweigen zu bewahren.

Art. 10 Versicherungspflicht

¹ Die Stiftung ist verpflichtet, für Risiken im Zusammenhang mit der Leistungserbringung ausreichende Versicherungen abzuschliessen und der Stadt einen entsprechenden Nachweis vorzulegen.

² Für den Betrieb sind jeweils die Vorgaben der Gebäudeversicherung Bern (GVB) vor Inbetriebnahme und bei Änderungen an der Infrastruktur einzuholen und durch die Auftragnehmerin zu erfüllen. Für die Kostenfolge wird auf Artikel 16a verwiesen.

Art. 11 Umweltschutz

Die Stiftung verpflichtet sich zu einem achtsamen Umgang mit der Umwelt und berücksichtigt die Mehrwegpflichtrichtlinien der Stadt.

3. Kapitel: Personalpolitik

Art. 12 Anstellungsbedingungen

¹ Die Stiftung garantiert den Arbeitnehmenden im Vergleich zur Stadt gleichwertige Anstellungsbedingungen.

² In der Zusammenarbeit mit Freiwilligen hält sich die Stiftung an die Standards der Freiwilligenarbeit von Benevol (Anhang 3).

³ Sofern der Stiftung ein Teuerungsausgleich gewährt wird, ist diese verpflichtet die entsprechende Erhöhung der Abgeltung gemäss Artikel 16 Absatz 1 an ihre Angestellten weiterzugeben.

Art. 13 Gleichstellung

¹ Die Stiftung hält die Vorschriften des Bundesgesetzes vom 24. März 1995¹³ über die Gleichstellung von Frau und Mann ein.

¹¹ KDSG; BSG 152.04

¹² StGB; SR 311.0

¹³ Gleichstellungsgesetz (GIG); SR 151.1

² Sie kann verpflichtet werden, einen Nachweis über die Einhaltung der Lohngleichheit zu erbringen.

³ Sie trifft geeignete Massnahmen zur Verhinderung sexueller Belästigung.

Art. 14 Diskriminierungsverbot

Die Stiftung beachtet das Diskriminierungsverbot von Artikel 8 Absatz 2 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999¹⁴ und garantiert eine diskriminierungsfreie Personalpolitik.

Art. 15 Arbeitsintegration

Der Verein verpflichtet sich, Massnahmen zur Arbeitsintegration (niederschwellige Arbeitsplätze, Einsatzplätze der beruflichen und sozialen Integration etc.) zu prüfen. Er arbeitet dafür mit dem Kompetenzzentrum Arbeit der Stadt Bern zusammen.

4. Kapitel: Leistungen der Stadt

Art. 16 Abgeltung

¹ Die Stadt vergütet die vereinbarten Leistungen gemäss Artikel 4 mit einem Pauschalbeitrag von jährlich Fr. 2 772 055.00, der sich wie folgt zusammensetzt:

- a. Fr. 953 719.00 für das Passantenheim;
- b. Fr. 481 657.00 für die allgemeine Notschlafstelle¹⁵;
- c. Fr. 890 451.00 für die FINTA -Notschlafstelle¹⁵ und
- d. Fr. 446 228.00 für die Wohnbegleitung.

² Die Abgeltung nach Absatz 1 entspricht einer durchschnittlichen Auslastung von mindestens 80 Prozent beim Passantenheim und 90 Prozent bei der Wohnbegleitung. In der FINTA-Notschlafstelle und der Notschlafstelle Heilsarmee ist eine durchschnittliche Auslastung von 80 Prozent anzustreben. Wird die Mindestauslastung im Passantenheim oder in der Wohnbegleitung um mehr als 5 Prozent unterschritten, ist die Abgeltung gestützt auf die Abrechnung im Folgejahr anteilmässig zurückzuerstatten. Artikel 25 Absatz 3 bleibt vorbehalten.

³ Die Auszahlung erfolgt generell in vier gleichen Raten jeweils bis zum 20. Januar, 20. April, 20. Juli und 20. Oktober. Bei unterjähriger Schliessung oder Eröffnung eines Angebotes erfolgt die Auszahlung der Abgeltung pro rata temporis inklusive Auf- und Rückbaukosten.

⁴ Die Stiftung hat keinen Rechtsanspruch auf eine Anpassung der Vergütung an die Teuerung.

Art. 16a Übernahme von Investitionskosten

Allfällige Investitionen in die Infrastruktur nach Artikel 10 Absatz 2 erfolgen in der Regel durch die Eigentümerschaft der Liegenschaft und werden über die Mietkosten amortisiert. Andernfalls ist eine Kostenübernahme durch die Auftraggeberin innerhalb des Gesamtbetrags, der

¹⁴ BV; SR 101

¹⁵ Die beiden Angebote FINTA-Notschlafstelle und Notschlafstelle Heilsarmee wurden ursprünglich für den Standort Tiefenau budgetiert. Sie mussten räumlich verlegt werden. Zwischen diesen beiden Angeboten darf es nach vorgängiger Absprache mit der Stadt zu Kostenverschiebungen kommen. Die Gesamtsumme der Abgeltung verändert sich dadurch nicht.

durch das kantonale Amt für Integration und Soziales zum Lastenausgleich zugelassen wurde, zu prüfen.

Art. 17 Vorgehen bei Über-/Unterdeckung

¹ Die Überdeckung / Unterdeckung stellt die Differenz zwischen der Abgeltung und den effektiven Nettobetriebskosten dar. Eine Überdeckung entsteht, wenn die effektiven Nettobetriebskosten unter der Abgeltung liegen; eine Unterdeckung entsteht, wenn die effektiven Nettobetriebskosten über der Abgeltung liegen.

² Die Nettobetriebskosten ergeben sich aus den Betriebskosten abzüglich sämtlicher Erträge mit Ausnahme der Stadtbeiträge gemäss Artikel 16 sowie mit Ausnahme von Spenden und Legaten.

³ Eine Überdeckung bis 5 Prozent der gesamthaft gewährten Abgeltung im Betriebsjahr kann als Reserve bei der Stiftung verbleiben. Die Überdeckung, welche 5 Prozent der Abgeltung im Betriebsjahr übersteigt, ist der Stadt zurückzuerstatten.

⁴ Mittel aus einer Überdeckung dürfen von der Stiftung nur für die in Artikel 4 genannten Leistungen verwendet werden.

⁵ Eine Unterdeckung ist durch die Stiftung zu tragen.

Art. 18 Dienstleistungen der Fachstelle Beschaffungswesen

Die Stiftung kann die Dienstleistungen der Fachstelle Beschaffungswesen der Stadt Bern entgeltlich in Anspruch nehmen. Die Höhe der Entschädigung richtet sich dabei nach Anhang 4 Ziffer 4 der Verordnung vom 14. März 2001¹⁶ über die Entgelte für nicht hoheitliche Leistungen der Stadtverwaltung Bern.

5. Kapitel: Qualitätssicherung

Art. 19 Aufsichts- und Controllingrechte der Stadt

¹ Die Direktion ist für die Aufsicht und Kontrolle der Leistungserbringung zuständig. Sie kann die Kontrollaufgaben an andere städtische Behörden delegieren oder für die Ausübung der Aufsicht aussenstehende Sachverständige beiziehen.

² Die Direktion oder die von ihr beigezogene Aufsichtsstelle ist berechtigt, im Rahmen ihrer Aufsichtsbefugnisse Auskünfte zu verlangen und in alle erforderlichen Unterlagen (Buchhaltung, Lohnabrechnung, Statistiken, etc.) Einsicht zu nehmen. Sie beachtet dabei den Persönlichkeitsschutz.

³ Die Stiftung gewährt der Stadt zur Ausübung der Kontrollrechte Zugang zu den erforderlichen Räumlichkeiten.

⁴ Die Finanzkontrolle der Stadt Bern kann die Verwendung der Abgeltung nach Artikel 16 des Vertrages prüfen. Absatz 2 und Absatz 3 gelten sinngemäss.

Art. 20 Controllinggespräch

Die Stadt führt mit der Stiftung mindestens ein Controllinggespräch pro Jahr durch.

¹⁶ Entgelteverordnung (EV); SSSB 154.12

Art. 21 Buchführungspflicht

¹ Die Stiftung erstellt eine Gesamtbuchhaltung nach den Bestimmungen von Artikel 957 ff. des Schweizerischen Obligationenrechts¹⁷ vom 30. März 1911.

² Bis spätestens 31. März unterbreitet sie der Stadt das Budget für das Folgejahr. Bis 15. März erhält die Stadt Bern von der Heilsarmee den vom Präsidenten oder von der Präsidentin unterzeichneten provisorischen Jahresabschluss des Vorjahres.

³ Bis spätestens 30. Juni des Folgejahres unterbreitet sie der Stadt die von der statutarischen Revisionsstelle geprüfte und von den zuständigen Organen unterzeichnete Jahresrechnung samt Jahresbericht, Bestätigungsbericht sowie allfälliger weiterer Berichte der Revisionsstelle.

⁴ Die Stadt kann Vorschriften zur Darstellung von Budget, Jahresrechnung und Bilanz machen.

⁵ In der Jahresrechnung sind insbesondere auch der erreichte Eigenfinanzierungsgrad und die von Dritten erhaltenen Mittel auszuweisen.

Art. 22 Jährliche Berichterstattung

Die Stiftung berichtet der Stadt jährlich über den Vollzug des Leistungsvertrags. Die Berichterstattung erfolgt nach einem von der Stadt festgelegten Schema und enthält insbesondere Angaben über die erbrachten Leistungen.

Art. 23 Weitere Informationspflichten

Die Stiftung orientiert die Stadt umgehend über besondere Vorkommnisse, die für die Erfüllung dieses Vertrags von Bedeutung sein können, den Erlass und die Änderung von Stiftungsreglementen, Leitbildern und weiteren Reglementen.

6. Kapitel: Leistungsstörungen und Vertragsstreitigkeiten

Art. 24 Vorgehen bei Leistungsstörungen

¹ Bei Vorliegen einer Streitigkeit in Bezug auf die Auslegung und Einhaltung dieses Vertrags sind die Parteien verpflichtet, sofort zu verhandeln.

² Sie bemühen sich, die Folgen der Nicht-, Schlecht- oder Späterfüllung einvernehmlich und sachgerecht zu regeln. Subsidiär gelten die nachfolgenden Bestimmungen über Leistungskürzung und Rückerstattung (Art. 25) und vorzeitige Vertragsauflösung (Art. 26). Den Parteien steht dabei der Rechtsweg nach dem kantonalen Gesetz vom 23. Mai 1989¹⁸ über die Verwaltungsrechtspflege offen.

Art. 25 Leistungskürzung und Rückerstattung bereits erbrachter Leistungen

¹ Erfüllt die Stiftung den Vertrag nicht oder mangelhaft, so kann die Stadt ihre Leistung verweigern bzw. angemessen kürzen.

² Unter denselben Voraussetzungen kann die Stadt bereits erbrachte Leistungen zurückfordern.

¹⁷ OR; SR 220

¹⁸ VRPG; BSG 155.21

³ Minderleistungen, die durch Faktoren verursacht wurden, die durch die Stiftung nicht beeinflussbar sind (z. B. ausserordentlich hohe Personalmutationen, Krankheitsabsenzen des Personals, mangelnde Nachfrage etc.), führen lediglich insoweit zu einem Rückerstattungsanspruch nach Absatz 2, als sich für die Stiftung durch die Leistungsreduktion Kosteneinsparungen ergeben.

Art. 26 Vorzeitige Vertragsauflösung

¹ Bei wesentlichen Vertragsverletzungen kann dieser Vertrag von jeder Vertragspartei unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist jeweils auf ein Monatsende gekündigt werden.

² Von Seiten der Stadt kann dieser Vertrag unter Einhaltung der Frist nach Absatz 1 zudem aus den folgenden ausservertraglichen Gründen gekündigt werden:

- a. wenn die Stiftung der Stadt falsche Auskünfte erteilt hat;
- b. wenn die Stiftung Steuern oder Sozialabgaben nicht bezahlt hat;
- c. wenn die Stiftung den finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Stadt nicht nachkommt;
- d. wenn die Stiftung aufgelöst wird (Art. 88 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1907 [ZGB; SR 210]).

7. Kapitel: Schlussbestimmungen

Art. 27 Vertragsdauer

¹ Der Vertrag tritt am 1. Januar 2026 in Kraft und dauert bis 31. Dezember 2027.

² Die Stiftung nimmt zur Kenntnis, dass sie keinen Rechtsanspruch auf Vertragsverlängerung hat.

³ Die Parteien nehmen im ersten Quartal 2027 Verhandlungen über eine allfällige Erneuerung des Vertrags auf.

Art. 28 Genehmigungs- und Kreditvorbehalte

Der Vertrag bedarf der Genehmigung durch den Gemeinderat der Stadt Bern und steht unter Vorbehalt des Kreditbeschlusses durch das finanzkompetente Organ sowie der Ermächtigung durch den Kanton und der Zulassung der LV-Beträge in der beantragten Höhe zum Lastenausgleich.

Art. 29 Anhang

Folgende Anhänge sind integrierte Bestandteile dieses Vertrags:

- Leistungsvorgaben (Anhang 1A,1B, 1C und 1D);
- Belegungsstatistik (Anhang 2A, 2B, 2C und 2D);
- Richtlinien zur Freiwilligenarbeit Benevol (Anhang 3).

Bern,

Stiftung Heilsarmee Schweiz

Der Direktor Sozialwerk

Laurent Imhoff

Leiterin Betriebswirtschaft und Finanzen

Evelyne Müller-Schnegg

Bern,

Stadt Bern

Die Direktorin für Bildung, Soziales und Sport

Ursina Anderegg

Genehmigt durch den Gemeinderat mit Beschluss vom xxx, GRB Nr. xxx